

Anlage 2.2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen, des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Bürgerinnen und Bürger zur 12. Änderung des LP I - Neuss -

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW -	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. g. Plangebiet liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.</p> <p>Allerdings ist der südwestliche Teil des Plangebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den Änderungen der Grundwasserflurabstände und die Möglichkeit von Bodenbewegungen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>

		<p>den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Gemäß Ihrem Verteiler wurden diese bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Abschließend möchte ich Sie bitten, bei zukünftigen Beteiligungen der Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - Ihre Anfrage ausschließlich an die E-Mail Adresse registrierung-do@bra.nrw.de zu senden. Ich bitte Ihren Verteiler entsprechend zu ändern.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtig-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt: Der Verteiler wird entsprechend geändert.</p>
--	--	---	---

		<p>keit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	
2	Bezirksregierung Düsseldorf	<p>Im o.a. Verfahren ergeht nachstehend meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 26 (Luftverkehr):</p> <p>Die von Dezernat 26 zu vertretenden Belange sind durch die Änderung des Landschaftsplans nicht betroffen. Insofern melde ich Fehlanzeige.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 32 (Regionalplanung):</p> <p>Mein Dezernat 32 hat zur 12. Änderung des Landschaftsplans keine Hinweise.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 35.4 (Denkmalangelegenheiten):</p> <p>Gegen die Änderung in dem o. g. Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus Sicht meines Dezernates 35.4 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die</p>	

		<p>im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</p> <p>Fischerei:</p> <p>Generell sind die Änderungen des Landschaftsplans aus Sicht der oberen Fischereibehörde zu begrüßen. Bei einigen Punkten besteht dennoch Klärungs- bzw. Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Beachtung fischerei- sowie artenschutzrechtlich relevanter Arten im Gewässer.</p> <p>Da die Erft ein durchgehend unbefriedigendes ökologisches Potential aufweist (ELWAS Web), sind die vorhandenen Vorkommen fischerei- sowie artenschutzrechtlich relevanten Arten als besonders erhaltenswert einzustufen.</p> <p>Aus den vorgesehenen Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer Sekundäraue • Verkleinerung des Gerinnes • Sohlanhebung • Verfüllung des ehemaligen Gewässerbetts 	<p>Die Beteiligung der genannten Ämter wurde durchgeführt.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Anregungen zur Prüfung der aktuellen artenschutz- und fischereirechtlich relevanten Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet. In diesen Verfahren sind u.a. die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten zu prüfen (Artenschutzprüfung) sowie die fischereirechtlichen Erfordernisse in die Planungen einzubeziehen.</p>
--	--	---	--

		<p>ergeben sich diverse mögliche Beeinträchtigungen der Fauna des Gewässers.</p> <p>Ein mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich sowie fischereirechtlich relevanter Arten sollte mithilfe aktueller Befischungsdaten (bspw. Fischinfo NRW) geprüft und daraufhin mit geplanten Maßnahmen abgestimmt werden.</p> <p>Abgeleitet aus der Fischreferenz ist das Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (bspw. Bitterling, Bachneunauge) sowie Arten der Roten Liste (z. B. Steinbeißer, Aal) grundsätzlich zu erwarten. In bestimmten Abschnitten der Erft wurden Vorkommen von Bitterlingen und Steinbeißern bereits dokumentiert. Zusätzlich ist die Erft als Aal Zielgewässer zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorkommen insbesondere des Bitterlings lässt das analoge Vorkommen zusätzlicher artenschutzrelevanter Arten aus der Gruppe der Großmuscheln erwarten, da diese den Bitterling als Wirtstier für ihre Eier und Larven nutzen. Das Vorkommen dieser Gruppe sollte daher ebenfalls im Rahmen der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft überprüft werden.</p> <p>Zur Gruppe der besonders geschützten Arten gehören alle Neunaugenarten, deren Laichplätze und Jungstadien besonders durch die geplanten Maßnahmen gestört werden können.</p> <p>Zur rechtssicheren Durchführung der Maßnahmen nach artenschutz- und fischereirechtlichen Anforderungen sollte die mögliche Betroffenheit relevanter Artengruppen geprüft werden.</p> <p>Die Refugialfunktion der betroffenen Landschaftsschutzgebiete für Gewässerorganismen ist ebenfalls durch eine</p>	<p>Die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren zur Umgestaltung der Erft erfolgt in zeitlichen und räumlichen Abschnitten.</p>
--	--	--	---

		<p>zeitliche und evtl. räumliche Staffelung der Maßnahmen Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Aufarbeitung der kartographischen Darstellung hinsichtlich des Vorkommens artenschutz- sowie fischereirechtlich relevanter Arten wird empfohlen.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutz kann bis auf die nachfolgende Ergänzung (s. Textbeitrag) eine Änderung des Landschaftsplans mitgetragen werden:</p> <p>Da neben der Landschaftsplansatzung weitere naturschutzrechtliche Einschränkungen neben dem bereits dort mitbehandelten Artenschutzrecht auch durch die Identifikation als gesetzlich geschützte Biotop bestehen, wird gebeten, diese in der Landschaftsplanänderung nachrichtlich mit darzustellen sowie klarzustellen, dass diese von dieser Landschaftsplanänderung unberührt sind. Die bisher in der Landschaftsplanänderung (Entwurf) erfolgte nachrichtliche Darstellung einer möglichen, neuen Erftrasse sollte graphisch überarbeitet und räumlich geöffnet werden, soweit hiervon gesetzlich geschützte Biotop betroffen sind.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -): Aus Sicht meines Dezernates 52, Bereich Bodenschutz, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 zu beachten ist. In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf die Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreises Neuss verweisen, die die schutzwürdigen Böden im Rhein-Kreis Neuss in einem größeren Maßstab differenzierter ausweist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt:</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG und §42 LNatSchG werden, soweit sie vom LANUV NRW kartografisch dargestellt wurden, gem. §42 (2) LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Diese nachrichtliche Darstellung wird dem Erftverband zur Berücksichtigung in den Verfahren gem. 69 WHG zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt:</p> <p>Die digitale Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss wird zur Beurteilung der Bodenschutzbelange in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG ausgewertet.</p>
--	--	--	--

		<p>Stellungnahme des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -):</p> <p>Hochwasserrisikomanagement/Überschwemmungsgebiete:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss das nach § 76 WHG, § 83 LWG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Erft befindet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Rohrfernleitungen:</p> <p>Im Plangebiet des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss "Teilabschnitt I Neuss" verläuft die Sauerstoff-Rohrfernleitungsanlage der Fa. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH. Diese Rohrfernleitungsanlage ist gemäß der Rohrfernleitungsverordnung und der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt, welcher eine anderweitige Nutzung stark beeinträchtigt. So dürfen in diesem beispielsweise keine betriebsfremden Bauwerke errichtet oder tiefwurzelnde Pflanzen angepflanzt werden. Außerdem müssen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb dieses Schutzstreifens seitens der Betreiberfirma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH jederzeit durchgeführt werden können.</p> <p>Der Verlauf der Sauerstoff-Rohrfernleitungsanlage sollte im Landschaftsplan zeichnerisch dargestellt und auf die beschränkte Nutzung innerhalb des Schutzstreifens sollte in den textlichen Erläuterungen hingewiesen werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die Anregung zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Erft wird zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die Anregungen zum Verlauf und zur Berücksichtigung der betr. Rohrfernleitungsanlage werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Eine Darstellung von Leitungstrassen im Landschaftsplan ist nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes und der betr. Durchführungs- und Planzeichenverordnung nicht möglich. Die Nutzungseinschränkungen</p>
--	--	---	--

		<p>Wasserrahmenrichtlinie:</p> <p>Aus der Sicht des Sachgebietes 54.1 WRRL bestehen gegen die 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss - Teilabschnitt I, Neuss - keine Bedenken.</p> <p>Wasserversorgung, Grundwasser:</p> <p>Ich melde Fehlanzeige.</p> <p><u>Hinweis zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann später dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>werden aber bei der Realisierung von Maßnahmen des Landschaftsplanes beachtet.</p>
3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass die Eisenbahnüberführung – auch die Unterseite – von unserem Personal sowie von jenem der durch uns beauftragten Unternehmen mindestens in der heutigen Form zum Zwecke der Instandhaltung, 	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise und Anregungen zu Eisenbahninfrastruktur und der Beachtung der Nutzungsvorgaben auf den Immobilien der Deutschen Bahn AG werden zur Kenntnis genom-</p>

		<p>Instandsetzung und für Baumaßnahmen erreichbar bleibt. So muss der Vorhabenträger auf seine Kosten für den Erftparallelen Weg adäquaten Ersatz schaffen, so dass die Unterseite der Eisenbahnüberführung zu den vorgenannten Zwecken auch mit Fahrzeugen erreichbar bleibt und weiterhin Geräte abgelegt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen, durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden. • Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. • Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. 	<p>men und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die weitere Beteiligung im LP-Änderungsverfahren sowie die abschließende Zusendung des Satzungsbeschlusses werden zugesichert.</p>
--	--	---	--

4	GASCADE Gastransport GmbH	<p>Wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Eingangs möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich unsere Abteilungsbezeichnung geändert hat. Künftigen Schriftverkehr bitten wir Sie an die Abteilung GNL (statt bisher GNT) zu adressieren sowie Ihre Adressliste entsprechend zu korrigieren. Vielen Dank.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für das o. g. Vorhaben weitere/nachgeordnete Verfahren (wasserrechtliche oder sonstige Verfahren) erforderlich sein werden. Da erst in diesen Verfahren die Umweltbelange geprüft und Nebenbestimmungen vorgegeben werden, weisen wir bereits jetzt auf Folgendes hin:</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns an diesem sowie an den weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und evtl. Anlagen anzufragen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Der Verteiler wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>
---	---------------------------	--	---

5	<p>Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</p>	<p>Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass das Planungsgebiet in Teilen von den Auswirkungen der Braunkohlensümpfung betroffen ist. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bodenschutz (Frau Dr. Hantl: hantl@gd.nrw.de): Um die Bodenschädigung im Arbeitsbereich der druckempfindlichen wasserbeeinflussten Böden der Erfttaue zu minimieren empfehle ich eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Normalerweise erfolgt eine <i>nachhaltige</i> Strukturzerstörung und Verdichtung des Bodens im Arbeitsbereich <i>während</i> des Bodenabtrags, Befahrens mit schwerem Gerät, unter der Lagerfläche und wieder im Bodenauftrag. In diesem Fall ist auch insbesondere der Schutz der vorhandenen und betroffenen Geotope zu berücksichtigen.</p> <p>Nachhaltige Schäden durch das Befahren mit Maschinen treten vor allem bei hoher bodenfeuchte auf. Zentrales Kriterium zur Beurteilung der Befahrbarkeit von Baustellen während der Bauausführungsphase nach BVB-Merkblatt 2 ist daher die Wasserspannung des Bodens. Für diese Messgröße wurden Richtwerte festgelegt, deren Über- oder Unterschreitung darüber entscheidet, ob eine Befahrung der Baustelle zulässig ist oder nicht. Siehe: BVB-Merkblatt Band 2. Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis https://docplayer.org/106901747-Bvb-merkblatt-band-2-bodenkundliche-baubegleitung-bbb-leitfaden-fuer-die-praxis.html</p> <p><u>Weitere Veröffentlichungen zum vorsorgenden Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung:</u> Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist ein Instrument, um die Belange des Bodenschutzes über die verschiedenen Phasen eines größeren Bauvorhaben zu ver-</p>	<p>Die Informationen und Hinweise werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>
---	--	--	--

		<p>treten (Planung, Zulassung, Ausschreibung der Bauleistung, Bauausführung). Grundlagen und Anwendungsbeispiele einer Bodenkundlichen Baubegleitung sind folgenden Literaturstellen zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fachbericht 82, LANUV 2017 https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_82_web.pdf b. http://www.springer.com/de/book/9783658132897 <p>Geotopschutz (Herr Dr. Piecha: piecha@gd.nrw.de)</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es im Geltungsbereich der Landschaftsplan-Änderung vier Geotope gibt. GK-4805-022, GK-4806-001, GK-4806-002 und GK-4806-003. Es handelt sich dabei um Altarme der Erft sowie eine Terasenkante. In der <u>Anlage</u> sind Flächen und Sachdaten der Geotope angehängt.</p> <p>Bei Bedarf können Sie die Geotopflächen auch als shape file erhalten.</p>	<p>Die Hinweise zum Vorkommen der Geotope werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>
6	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 05. März 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur o. g. Planung.	

		Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	
7	IHK Mittlerer Niederrhein	<p>Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, die Inhalte des Landschaftsplans anzupassen. Ziel dabei ist es, die Voraussetzungen für die Erftumgestaltung auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft zu schaffen. Dazu wird u. a. eine Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs sowie die Festlegung des Entwicklungsziels „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“ festgesetzt. Zu der Planung nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wie folgt Stellung:</p> <p>1. Unternehmen im Änderungsbereich</p> <p>Nach dem Kenntnisstand der IHK sind im Plangebiet insgesamt 16 Unternehmen ansässig. Weitere betroffene Unternehmen liegen im unmittelbaren Umfeld zum Änderungsbereich. Diese Unternehmen haben sich dort mit baurechtlicher Genehmigung niedergelassen.</p> <p>Mit Blick auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen empfiehlt die IHK dringend, die beabsichtigten Änderungen und vorgesehenen Maßnahmen im engen Dialog mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.</p> <p>2. Renaturierungsflächen in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Wirtschaft am Mittleren Niederrhein ist das Vorhanden-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Im Rahmen der Landschaftsplanänderung sind keine Maßnahmen festgesetzt die Wirtschaftsunternehmen betreffen. Der Hinweis wird an den Erftverband zur Beachtung im wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p>

		<p>sein ausreichender Gewerbe- und Industriegebietsflächen unabdingbar. Die Flächenverfügbarkeit wird jedoch zunehmend durch politische und gesetzliche Vorgaben eingeschränkt. Hierzu zählt u. a. die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Durch notwendige Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von baulichen Anlagen, verschärft sich die Flächenproblematik.</p> <p>Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise solche für Biotope, Natura-2000-Gebiete oder vorgezogene Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht als Kompensationsmaßnahmen anzurechnen. Gleiches gilt für Maßnahmen an Gewässern zugunsten der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Die IHK regt an, diese multifunktionale Flächennutzung, die mit erheblichen Einspareffekten für die Flächenneuinanspruchnahme verbunden ist, auch für den Änderungsbereich der 12. Änderung des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss anzuwenden. Insofern sollten die Maßnahmen im Rahmen der naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue als Kompensationsmaßnahmen angerechnet und einem Ökokonto gutgeschrieben werden. Damit könnte der steigenden Gewerbeflächenknappheit entgegengewirkt werden.</p>	<p>Maßnahmen des Erftverbandes zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer werden schon aktuell, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW vom Rhein-Kreis Neuss anerkannt und in einem sogenannten Ökokonto geführt. Dies soll auch in Zukunft beibehalten werden.</p>
8	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordhein K.d.ö.R.	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Von der 12. Änd. LP I sind keine jüdischen Friedhöfe betroffen.
9	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Änderungsverfahren für den o. g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für</p>	

		Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht z. Zt. keine Möglichkeit - im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.	
10	LVR - Fachbereich Regionale Kulturarbeit	<p><i>„Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des vorgelegten Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden“</i> (Vorentwurf Stand Febr. 2021, S. 3).</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme aus der Fachsicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege.</p> <p>Einführung:</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: <i>„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</i></p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und 	<p>Die Bedenken werden berücksichtigt:</p> <p>Anlass der Landschaftsplanänderung ist der, vor dem Hintergrund des landespolitisch gewollten vorzeitigen Endes des Braunkohlentagebaus notwendige, beschleunigte Umbau der Erft.</p> <p>Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des vorgelegten Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge der Änderungsverfahrens sollen ebenso die Ziele, Erfordernisse</p>

		<p>der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.¹ <p>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle</p>	<p>und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.</p> <p>Die Ziele für diese Gewässerumgestaltung werden durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie definiert.</p> <p>Durch die 12. Änderung des Landschaftsplanes I werden die Belange der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan legt insbesondere keine Trasse der Erft fest. Die Zieltrasse der Erft wird lediglich nachrichtlich dargestellt, um die erforderliche Kulisse der LP-Änderung nachvollziehen zu können. Eine Festlegung der tatsächlichen Ausbautrasse erfolgt erst im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Bedenken und Anregungen zum Thema Kulturlandschaft berücksichtigt:</p>
--	--	---	--

¹ §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

		<p>Erbe²⁾ Gegenstand der Betrachtung.³ Dieses wird umfangreich beschrieben in den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung.⁴</p> <p>Eine weitere Hilfestellung zum Umgang mit dem kulturellen Erbe in der umweltbezogenen Planung bietet die Broschüre der UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014.</p> <p>Generell weise ich auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.</p> <p>Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass im vorgelegten Vorentwurf und in der SUP die Fachbeiträge Kulturlandschaft als In-</p>	<p>Der Belang Kulturlandschaft wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise</p>
--	--	--	--

² Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

³ Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: „Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).

⁴ www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

		<p>formationsgrundlage ausgewertet wurden. Die im Rahmen des LP formulierten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sollten jedoch darauf Bezug nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007⁵) und die Fachbeiträge Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013⁶) und zum Regionalplan Köln (2016⁷) sowie die dort ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB).</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen“ in den historischen Kulturlandschaftsbereichen der Landesplanungsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • 18.03 „Untere Erft und Gillbach“, • 19.03 „Knechtsteden - Stommeler Busch“, • 19.05 „Römische Limesstraße“, • 19.13 „Neuss“. <p>Folgende historische Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene unterlagern diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 197 „Untere Erftaue“, 	<p>und Informationen als ein zu berücksichtigender Umweltbelang in die Strategische Umweltprüfung aufgenommen.</p>
--	--	--	--

⁵ LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“. Münster, Köln (Download: http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrdw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf)

⁶ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“. Köln (Download: https://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrdw/dokumente_190/LVR_Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Duesseldorf.pdf)

⁷ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“. Köln (Download: https://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrdw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf)

		<ul style="list-style-type: none"> • 198 „Einzelhöfe Dannerhof, Buscherhof, Vockrath“, • 200 „Untere Gillbachau“ • 205 „Untere Norfbachau“ (alle Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf) • KLB 070 „Strategische Bahnlinie“ (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln). <p>Für den KLB 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ wurden im Fachbeitrag zum Beispiel folgende Ziele und Leitbilder formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Erhalt des funktionalen Zusammenhangs von Fließgewässer und Befestigungen und Mühlen und seiner Erlebbarkeit; • Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv; • Wahrung des Kulturellen Erbes beim Erftumbau.“ <p>Mit den vorgelegten Unterlagen ist es uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend möglich, die Auswirkungen der Zieltrasse auf die wertgebenden Merkmale, die Ziele und Leitbilder der Kulturlandschaftsbereiche und das kulturelle Erbe insgesamt einzuschätzen. Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ wird in der SUP nicht geprüft.</p> <p>Das neu zu formulierende Entwicklungsziel 7 A „<i>Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie</i>“ birgt aus kulturlandschaftlicher Sicht</p>	<p>Die Zieltrasse der Erft wird lediglich nachrichtlich dargestellt, um die erforderliche Kulisse der LP-Änderung nachvollziehen zu können. Eine Festlegung der tatsächlichen Ausbautrasse erfolgt erst im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG.</p> <p>Das Entwicklungsziel 7A ist bewusst vor dem Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses der 12. Änderung des Landschaftsplanes formuliert um die erforderliche Umgestaltung der-</p>
--	--	---	--

		<p>ein <u>grundsätzliches</u> Konfliktpotenzial, insbesondere in Bezug auf die angestrebte naturnahe Umgestaltung der Erft. Dieses kann aber entschärft werden, wenn die kulturhistorische Bedeutung der Erft und der mit ihr vergesellschafteten Elemente angemessen im Verlauf der Zieltrasse sowie in den Ziel-, Ge- und Verbotsformulierungen des Landschaftsplans berücksichtigt wird.</p> <p>Wasserregulierungen der Erft sind Teil der Geschichte der Mühlen an der Erft (Sommer 1991⁸: 65ff.), insofern fügt sich die geplante Erftumgestaltung in die flussgeschichtliche Entwicklung ein. Im Planungsgebiet ist der Verlauf der Erft allerdings seit der Preußischen Neuaufnahme (1891-1912) nahezu unverändert geblieben. Auch der Vergleich mit den älteren Kartierungen (Preußische Uraufnahme 1836-1850 und Tranchot/v. Müffling 1801-1828) zeigt nur leichte Änderungen weniger Flussschlingen. Je nach endgültigem Verlauf der Zieltrasse ergeben sich damit mehr oder weniger starke Veränderungen des historisch überlieferten Flussverlaufs. In der SUP (S. 22) wird ein entsprechendes Problembewusstsein aufgezeigt: <i>„soweit möglich werden die noch vorhandenen Strukturen des „historischen Erftverlaufs“ in die Planung eingebunden und beispielsweise historische Grinnemulden in den Erftverlauf integriert“</i>.</p> <p>In der Historie war bei allen Umgestaltungen stets der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Mühlen ein zentrales Anliegen. Die Mühlen an der Erft sind mit den zugehörigen wassertechnischen Anlagen Zeugnisse der regionalen Technik- und Wirtschaftsentwicklung, sie stammen aus einer abgeschlossenen historischen Zeitstellung und sind damit ein schützenswerter Teil unseres landschaftlichen kulturellen Erbes. Insgesamt handelt es sich um</p>	<p>Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie zu ermöglichen. Die Belange der Kulturlandschaft werden grundsätzlich in den nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG berücksichtigt. Durch die 12. Änderung des Landschaftsplanes I werden die Belange der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt. Die gewünschten Änderung des Entwicklungsziels oder die Änderungen der Ge- und Verbotsfestsetzungen zur besonderen rechtlichen Hervorhebung und Stärkung der kulturlandschaftlichen Belange über die 12. Änderung des Landschaftsplanes I sind nicht vorgesehen und auch nicht rechtlich geboten.</p>
--	--	---	---

⁸ SOMMER, SUSANNE (1991): Mühlen am Niederrhein. Die Wind- und Wassermühlen des linken Niederrheins im Zeitalter der Industrialisierung.

		<p>für die Kulturlandschaft historisch bedeutsame Ensemble aus Bauten und von Menschen geschaffenen Landschaftsteilen. Grundsätzlich sollte auch heute nicht nur der substanzielle Erhalt von Mühle, Wehr, Mühlenteich und zugehörigen Elementen, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Einzelteile weitestgehend gewährleistet bleiben, damit die Ablesbarkeit historisch-funktionaler Zusammenhänge erhalten bleibt. Gräben und Wehre, über die Wasser aus dem Flusslauf abgeleitet wird, stehen jeweils als wasserbauliche Anlagen in funktionalem Zusammenhang mit den in der Nutzung auf das Wasser bezogenen Einzelobjekten und sind einschließlich aller wasserbautechnischen Einbauten, Querbauwerke und Anlagen als von Menschen geschaffene Landschaftsteile historisch aussagekräftig und deshalb erhaltenswert.</p> <p>Das Ziel der Durchgängigkeit der Gewässer nimmt bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie einen sehr hohen Stellenwert ein. Zur Erreichung dieses Ziels werden bisweilen Teil- oder Ganzabriss von Wehren vorgenommen mit entsprechend gravierenden Wirkungen auf die funktionale Gesamtheit der Mühlenanlagen. So können die wenigen erhaltenen Anlagen durch Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt und in Teilen zerstört werden. In ihrem landschaftlichen und funktionalen Kontext und als historisches kulturelles Erbe sind sie dann nicht mehr erkennbar.</p> <p>Eingriffe in das Kulturelle Erbe sind in der Regel nicht kompensierbar, insbesondere solche, die zu einem substanziellen Verlust führen. Auch wenn es um den Verlust visueller Wirkungen geht, ist eine Kompensation selten möglich. Der Verlust des landschaftlichen kulturellen Erbes ist in der Regel irreversibel.</p>	
--	--	---	--

		<p>Im Abwägungsprozess bei Maßnahmen zur (Wieder-) Herstellung der Durchgängigkeit sollten daher die Belange des Kulturellen Erbes besonders sorgfältig abgewogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ muss in der Umweltprüfung berücksichtigt werden, da es sich um ein für das Planungsvorhaben relevantes Schutzgut handelt. Die Berücksichtigung erst auf der Ebene der konkreten Maßnahmenrealisierung ist aus Sicht der Kulturlandschaftspflege nicht zielführend. Die Erläuterungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan sollten auf entsprechende Ergänzungen hin überprüft werden. Hierbei sind die KLBs der LEP und RP-Ebene als Grundlage heranzuziehen. • Die wenigen noch vorhandenen historischen Wasserkraftanlagen (Mühlen, Hammerwerke, Wasserkraftwerke usw.) sollten als Gesamtanlagen in ihrem Bestand, in ihrem funktionalen und landschaftlichen Kontext sowie ihrer Nutzungsfähigkeit erhalten werden. • Der Verlust von Mühlen und von funktional zugeordneten Elementen als Zeugen des industriekulturellen Erbes, insbes. von Mühlengräben, Stauanlagen, Wehren, durch Renaturierungsmaßnahmen ist auszuschließen. • Die Durchgängigkeit sollte über ergänzende Maßnahmen wie Fischaufstiegsanlagen, Umgehungsgerinne usw. sichergestellt werden. 	<p>Die Belange der Kulturlandschaft werden grundsätzlich in den nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG berücksichtigt.</p> <p>Der Belang Kulturlandschaft wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und Informationen als ein zu berücksichtigender Umweltbelang in die Strategische Umweltprüfung aufgenommen.</p> <p>Die Belange des Kulturlandschaftlichen Erbes werden in die textlichen Erläuterungen zu der Landschaftsplanänderung aufgenommen. Dort werden die Erläuterungen zu den Schutzgebietsänderungen um einen Hinweis ergänzt, der auf die Notwendigkeit der angemessenen Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Besonderheiten im Rahmen der Verfahren gem. § 68 WHG hinweist. Eine Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Belange und Abwägung insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes und Wasserbaus und den Belangen des Biotop- und Artenschutzes soll somit in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren zum Erftumbau sichergestellt werden.</p>
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind auch Alt-bäume, Baumreihen, Hecken und weitere ggf. im Plangebiet vorhandene, kulturlandschaftlich wertgebende Elemente grundsätzlich schützenswert. Unter dem Gesichtspunkt der anthropogenen Entstehung bekommen diese strukturgebenden Elemente eine weitere als die natur-schutzfachliche Bedeutung, was im Landschaftsplan entsprechend benannt und gewürdigt werden könnte. • Fazit: Grundsätzlich wird die Notwendigkeit der Erftumgestaltung und Anpassung des Landschaftsplans im Zuge des Auslaufens des Braunkohlentagebaus begrüßt und nicht in Frage gestellt. Bedenken bestehen jedoch aufgrund der bislang nicht ausreichend erfolgten Berücksichtigung des Belangs „Kulturelles Erbe“ in der SUP und im Vorentwurf der LP-Änderung. Hier bitten wir um eine ergänzende Ausarbeitung. 	
11	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiert -	<p>Die vorgeschlagenen textlichen Änderungen der Landschaftsplanung tangieren keine agrarstrukturellen Belange.</p> <p>Ebenso beschränkt sich die neu eingeführte Darstellung der Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen, auf die schon vorabgestimmten Bereiche entlang der Erftaue. Auch hier erkennen wir keine zusätzliche Betroffenheit, daher erhebt die Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten aber um die Beteiligung im weiteren Änderungsverfahren, sowie bei den notwendigen Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zum konkreten Gewässerausbau.</p>	Die Beteiligung im weiteren Verfahren der LP-Änderung wird zugesichert.

12	PLEdoc GmbH	<p>Von der OGE GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE GmbH insoweit auch die Interessen der Nordrheinischen Erdgas-transport Gesellschaft mbH (NETG)</p> <p>Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir haben die Verläufe der Versorgungsanlagen in die beiliegende Entwicklungs- und Festsetzungskarte der 12. Änderung des Landschaftsplanes eingetragen und Leitungskennndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in das Planwerk zur Aufstellung des Landschaftsplans zu übernehmen.</p> <p>Dem Änderungstext zur 12. Änderung des Landschaftsplanes entnehmen wir, dass Gegenstand des Änderungsverfahrens die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des vorgelegten Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft ist. Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen ebenso Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die dargestellten Verläufe der Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p> <p>Eine Darstellung von Versorgungsanlagen im Landschaftsplan ist nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben (LNatSchG) nicht vorgesehen.</p>
----	-------------	---	--

		<p>Durch die 12. Änderung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein. • Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidarbeiten ausgeführt werden dürfen. • Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneidarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen darf nicht eingeschränkt werden. • Eine Aufgrabung der Versorgungsanlagen durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein. • Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an den Versorgungsanlagen ergibt. 	<p>Die 12. Änd. LP I hat keine Auswirkungen auf die genannten Versorgungsanlagen. Diese ergeben sich erst in den konkreten wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG. In diesen Verfahren werden die Leitungsträger beteiligt. Die dargelegten Vorgaben zum Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. • Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen vorgenommen werden. • Für die Erftumgestaltung sind uns detaillierte Pläne (Lagepläne, Längenschnitte und Querprofile) frühzeitig zu übermitteln, damit wir prüfen können, ob Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen notwendig werden. <p>Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.</p> <p><u>Hinweis in eigener Sache:</u> Unsere neue Email-Adresse lautet: netzauskunft@ple-doc.de</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p> <p>(s. Anlage: Tabelle in der Stellungnahme)</p>	<p>Die weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
13	Rhein-Erft-Kreis	<p>Gegen das oben genannte Änderungsverfahren bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht seitens des Rhein-Erftkreises keine Bedenken.</p>	

14	<p>Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V. Grevenbroich - Kreisbauernschaft Neuss-MG -</p>	<p>In den beiden vorbezeichneten Verfahren bestehen hier keine grundsätzlichen Einwände. Wir geben jedoch Folgendes zu bedenken:</p> <p>Im Rahmen des Entwicklungsziels 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“ wird u. a. die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Auenlebensräume angestrebt. Dies soll wiederum u. a. erreicht werden durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz. Dies begegnet gewissen Bedenken.</p> <p>Ackerland ist in unserer Region ein sehr knappes Gut. Der Pachtanteil an der Bewirtschaftungsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe liegt bei etwa zwei Drittel. Der Pachtmarkt ist dementsprechend heiß umkämpft, was nicht zuletzt zu extrem hohen und vielfach nicht mehr wirtschaftlichen Pachtpreisen führt. An Grünland, zumal an extensiviertem, besteht bei unseren landwirtschaftlichen Betrieben jedoch nur ein sehr geringer bis gar kein Bedarf, was vor allem daran liegt, dass die Region sehr stark durch Ackerbau geprägt und Viehhaltung demgegenüber wenig verbreitet ist.</p> <p>Außerdem sehen wir solche Maßnahmen, selbst wenn sie im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden sollen, mittlerweile zunehmend kritisch, da aktuelle Entwicklungen zeigen, dass man sich darauf verlassen kann, dass Dinge, die heute vielleicht noch kooperativ umgesetzt werden, zukünftig nicht vielleicht doch gesetzlich verpflichtend geregelt werden. Schlagendes Beispiel hierfür ist die aktuelle Gesetzgebung zum Insektenschutz (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Verschärfung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung). Maßnahmen und Regelungen, die</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Es handelt sich bei dem Entwicklungsziel 7A um die Darstellung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei wird in der Aue u.a. als auenverträgliche Flächennutzung die möglichst extensive Grünlandbewirtschaftung der Flächen angestrebt.</p> <p>Unmittelbare rechtsverbindliche Festsetzungen zur Umwandlung von Ackerland in Grünland gibt der Landschaftsplan im Geltungsbereich der 12.Änd. LP I nicht vor.</p> <p>Insofern ist ausschließlich eine einvernehmliche Umsetzung des genannten Ziels mit den Eigentümern und Flächenbewirtschaftern vorgesehen und damit kein Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>
----	--	---	--

		<p>bisher im Rahmen des kooperativen Naturschutzes umgesetzt wurden, werden nun teilweise gesetzlich verpflichtend. Dies bedeutet, dass der finanzielle Ausgleich, der bisher Landwirten gewährt wurde, die an entsprechenden Programmen teilnahmen und teilnehmen zukünftig nicht mehr gewährt werden wird. Die Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung werden zukünftig insoweit schlicht und einfach ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen sein.</p> <p>Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Rhein-Kreis-Neuss jährlich nach wie vor zwischen 200 und 300 Hektar an landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich durch anderweitige Nutzungen (Wohn- und Gewerbegebiete, Infrastrukturmaßnahmen) verloren gehen. Auch deshalb sollte bei der Durchführung von Maßnahmen nach dem Landschaftsplan, die durch das Erft-Perspektivkonzept begründet sein werden, äußerst schonend mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche umgegangen werden.</p>	<p>Durch die Zuordnung der ökologischen Aufwertung der Erft als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW (Ökokonto), wird mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen in Hinblick auf die nicht erforderliche oder reduzierte Beanspruchung externer Ausgleichsflächen flächensparend umgegangen.</p>
15	RWE Power AG - Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung -	<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen der RWE Power AG.</p> <p>Die aktiven Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die abgeworfenen Grundwassermessstellen sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen abgedichtet.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zur Erhaltung und Sicherung der Grundwassermessstellen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>

		Die im Plangebiet befindliche Rohrleitung ist nicht im Besitz der RWE Power AG. Die Zuständigkeit liegt beim Erftverband.	
16	Stadt Neuss	<p>Gegen die 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I - Neuss - bestehen seitens der Stadt Neuss keine Bedenken. Folgende Hinweise und Anmerkungen bitte ich zu beachten:</p> <p><u>Gewässerschutz/Grundwasser /Überschwemmungsgebiet:</u></p> <p>Im Rahmen der in Rede stehenden Landschaftsplanänderung soll der Auen-Entwicklungsraum des „Konzeptes zur WRRL-konformen Umgestaltung der Erft“ (Perspektivkonzept 2045) aus dem Jahr 2005 im Landschaftsplan dargestellt bzw. festgesetzt werden. Das Perspektivkonzept war zu Beginn der 2000er Jahre seitens des Erftverbandes unter Beteiligung der Erftkommunen, der Erftkreise, des MULNV und der RWE-POWER AG erarbeitet worden. Im Zuge der städtischen Veranstaltungsreihe „Wasserfälle“ wurde das Perspektivkonzept im Dezember 2004 in Form eines Erfthearings der Öffentlichkeit und der Politik in Neuss vorgestellt. Während der politischen Beratungen über die Ergebnisse des Erfthearings wurde im Februar 2005 im AUG auf die Bedeutung des Kanusportes, des von der Erft abhängigen innerstädtischen Grabensystems, der historischen Wasserbauwerke, der eventuellen Vernässungsproblematik an Gebäuden und des Hochwasserschutzes hingewiesen.</p> <p>Das Perspektivkonzept 2045 sieht eine Renaturierung der Erft im Sinne der EU-WRRL und einen Rückbau des während der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zur Ableitung großer Sümpfwassermengen ausgebauten Erftbettes bis zum Jahr 2045 vor. Aufgrund der Grundsatzbeschlüsse der Kohlekommission aus dem Jahr 2020 wird</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt:</p> <p>Die Darstellungen und Hinweise der Stadt Neuss werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>jedoch wahrscheinlich eine deutlich zügigere Umsetzung erforderlich werden.</p> <p>Durch die im Perspektivkonzept vorgesehenen Maßnahmen soll einer natürlichen Entwicklung der Erft wieder Raum gegeben werden. Der Fluss soll zukünftig hochwasserbedingt über die Ufer treten können. Der für einen Tieflandfluss typische mäandrierende Flussverlauf soll durch die Neuanlage und Aktivierung historischer Flussschlingen wiederhergestellt werden (Zieltrasse). Dies soll durch eine Reaktivierung der vorhandenen Primäraue bei gleichzeitiger Anhebung der Gewässersohle, die durch die zukünftig verringerte Wasserführung der Erft erforderlich wird, innerhalb des Geltungsbereiches der LP-Änderung erreicht werden (s. Abb. 1 der Anlage).</p> <p>Aus Gründen des Hochwasserschutzes, des Schutzes von Gebäuden vor Vernässung oder aus Platzmangel kann die Anlage von Sekundärauen erforderlich werden (s. Abb. 2 u.3). Hierbei verbleibt der Wasserstand der Erft auf einem niedrigeren Niveau.</p> <p>Durch die LP-Änderung soll der Auenentwicklungsraum vor baulichen Eingriffen geschützt und eine auentypische Entwicklung der Landschaft gefördert werden. Zukünftig soll der Bereich der LP-Änderung durch eine Grünlandnutzung und einen auentypischen Gehölzbestand geprägt sein. Die ackerbauliche Nutzung soll zurückgefahren werden. Die aktuell anstehende Renaturierung der Erft im Bereich Neuss-Gnadental ist Bestandteil dieser Maßnahmen. Für die Umsetzung der weiteren Maßnahmen im Stadtgebiet Neuss werden zukünftig Planfeststellungsverfahren erforderlich werden.</p> <p>Die Abgrenzung der jetzt anstehenden LP-Änderung entspricht weitestgehend der Darstellung des Auenentwicklungsraums im Perspektivkonzept aus dem Jahr</p>	
--	--	---	--

		<p>2005. Abweichungen hiervon sind wenige und von geringfügigem Umfang.</p> <p>Aus Sicht des Gewässerschutzes wird die anstehende LP-Änderung begrüßt. Hierdurch werden die Räume für eine Renaturierung der Erft im Sinne der EU-WRRL langfristig geschützt bzw. gesichert. Die für die Stadt Neuss relevanten weiteren Aspekte können bei den zukünftigen Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Ökologie, Artenschutz:</u></p> <p>Aus hiesiger Sicht wird die LP-Änderung begrüßt. Sie ermöglicht Biotopentwicklungsmaßnahmen innerhalb eines Vorrangraums für Arten der Fluss- und Bachauen gemäß der städtischen Biotopverbundkarte.</p> <p>In der Begründung zur LP-Änderung und der Strategischen Umweltprüfung sollte m. E. auch noch erwähnt werden, dass durch die geplanten Erft-Renaturierungsmaßnahmen auch die Möglichkeit besteht, durch die Anlage von Steilufern oder die Zulassung deren Entwicklung durch die neue Flußdynamik die Habitat-Ausstattung für den an den Fließgewässern in Neuss und Grevenbroich teilweise noch heimischen, streng geschützten Eisvogel (planungsrelevante Art) zu verbessern.</p> <p><u>Stadtentwässerung:</u></p> <p>Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der 12. Änderung des Landschaftsplanes.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es Bereiche gibt, die im nachgeordneten Verfahren einer weiteren Abstimmung bedürfen:</p>	<p>Die getrennte Betrachtung der Belange der Landschaftsplanänderung zu denen der konkretisierenden und nachgeschalteten wasserrechtlichen Verfahren durch die Stadt Neuss ist schlüssig und zutreffend.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die mit dem Erftumbau verbundenen Biotopentwickelnden Maßnahmen und Entwicklungspotentiale für die streng geschützte Art Eisvogel werden an geeigneter Stelle in die LP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt und zur Beachtung in den Verfahren gem. § 69 WHG an den Erftverband weitergeleitet.</p>
--	--	--	--

		<p>Die Neutrassierung der Erft verläuft in Mäandern in der Nähe der Kläranlage Süd. Auf diesem Flurstück (Flur 23, Fl.Stk. 698) verläuft eine Schmutzwasser-Druckleitung die eine Hauptverbindung der beiden Neusser Kläranlagen bildet. Eine Überbauung müsste weiter mit der Infrastruktur Neuss (ISN) abgestimmt werden. Des Weiteren weise ich auf die bestehende Kanalisation in Randlagen der Ortschaften und Einleitstellen am Gewässer hin, die im Einflussbereich des Gewässers liegen. Vor Verlegung des Gewässerbettes muss der Verlauf mit der ISN abgestimmt werden.</p> <p><u>Tiefbaumanagement:</u></p> <p>Aus Sicht des Tiefbaumanagements (TMN) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss. Ich möchte jedoch auf folgende Punkte hinweisen:</p> <p>In dem Vorentwurf (S.21) wird mit dem Auslaufen der Braunkohlegewinnung eine Reduzierung der Wassermenge der Erft um rund ein Viertel der heutigen Menge angenommen. Gemäß Herrn Dr. Gattke rechnet der Erftverband jedoch mit einer Reduzierung der heutigen Wassermenge um ca. Zweidrittel. Für das TMN ist es von elementarer Bedeutung, dass auch nach der Einstellung des Tagebaubetriebs und der Sümpfungswassereinleitung in die Erft weiterhin ausreichend viel Wasser in die Obererft fließt.</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Gewässerumgestaltung (Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs, Sohlanhebung, Gerinneverkleinerung) im Hinblick auf den Hochwasserschutz sind für uns auf Grundlage des Detaillierungsgrades des vorliegenden Landschaftsplans</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt und zur Beachtung in den Verfahren gem. § 69 WHG an den Erftverband weitergeleitet. Die aktuell prognostizierte Reduzierung der Wassermenge in der Erft nach Beendigung des Tagebaus wird beim Erftverband abgefragt und in den Änderungsentwurf des Landschaftsplans übernommen.</p>
--	--	---	---

		<p>nicht abschätzbar. Diesbezüglich weisen wir auch auf den zu erwartenden Grundwasserwiederanstieg im Einzugsgebiet der Erft nach Einstellung des Tagebaubetriebs hin, woraus speziell zu Hochwasserzeiten ein vergrößerter Erftabfluss nicht auszuschließen ist (vgl. Vorläufige Sicherung ÜSG Erft von 3/2015). Ob eine Anpassung der bestehenden Deichanlagen erforderlich sein wird, kann auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Die Ausbreitung invasiver Arten, speziell im Hinblick auf Wühltiere, wie Nutrias, die eine direkte Auswirkung auf die Deichanlagen haben können, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und muss fortwährend beobachtet werden.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Deichverbandes Uedesheim.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u></p> <p>Der Neusser Stadtteil heißt „Grimlinghausen“. Strategische UP (Seite 23): ...Einwanderung invasiver Arten.....</p>	
17	Stadtwerke Neuss (Infrastruktur)	<p>Sie erhalten die Bestandsunterlagen im Maßstab 1:500 und 1:1000 aus denen Sie die Lage unserer vorhandenen Versorgungsleitungen entnehmen können.</p> <p>Wie Sie in den beigefügten Unterlagen ersehen können, befindet sich im Abschnitt zwischen Gnadenthaler Mühle und Nixhof (siehe Plan 5) ein vorhandenes Steuerkabel. Der geplante Verlauf der Erft kreuzt in diesem Bereich unsere Leitungsstrasse. Vor Durchführung Ihrer Maßnahme wäre eine Umverlegung unseres Kabels erforderlich. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise und Informationen zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>

		<p>Sollten bei der Entwicklung der angrenzenden Landschaft unsere vorhandenen Leitungen tangiert werden, so ist bei Auskofferungsarbeiten eine Mindestdeckung von 0,30 m zu unseren vorhandenen Versorgungsleitungen zu gewährleisten und die anschließende Verdichtung darf nur mit leichtem Gerät erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen die geplante Maßnahme von Seiten der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH keine Bedenken.</p> <p>Abschnitt 1, Gnadenthaler Mühle bis Mündung Grimlinghausen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Am Sporthafen - Am Römerlager An dieser Stelle quert, im Düker, eine Wasserversorgungsleitung die Erft DN 800 ST 1955. Auch befindet sich in diesem Bereich eine Wasserversorgungsleitung DN 300 GG 1956 2) Kölner Straße - Bonner Straße Dort befinden sich eine Gas- und Wasserversorgungsleitung, sowie ein Kabelschutzrohr am Brückenbauwerk. 3) Nixhütter Weg – Gnadentaler Weg Dort befinden sich zwei Gasversorgungsleitungen am Brückenbauwerk. <p>Abschnitt 2, Selikum bis Gnadenthaler Mühle</p> <ol style="list-style-type: none"> 4) Nixhütter Weg 85 - 87 In diesem Bereich befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen. 	
--	--	--	--

		<p>5) Zwischen Nixhütter Weg 85/87 und Nixhütter Weg/Weckhovener Straße Parallel zum Verlauf der Erft befindet sich ein Steuerkabel.</p> <p>6) Nixhütter Weg/Weckhovener Straße An dieser Stelle quert, im Düker, eine Gas- und Wasserversorgungsleitung, sowie ein Steuerkabel die Erft.</p> <p>7) Südlich Nixhof In diesem Bereich befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen.</p> <p>Abschnitt 3, Erprather Mühle bis Selikum</p> <p>8) Erprather Straße Brücke Dort befinden sich jeweils eine Gas- und Wasserversorgungsleitung am Brückenbauwerk.</p> <p>Burgweg 20 In diesem Bereich befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen.</p>	
18.	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Die 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis-Neuss, betrifft folgende von hier betreute Straßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes NRW.</p> <p>Bundesstraßen: B477 Abs. 54 u. 55, Bauwerk Nr. 4806750 0 Landesstraßen: L380, Abs. 8, Bauwerk Nr. 4806574 0 L154, Abs. 1</p> <p>sowie die L137, Abs. 2 (hier jedoch: Baulast Stadt Neuss)</p>	

		<p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken sofern die nachfolgenden Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Grundstück, Gemarkung Hoisten, Flur 1, Grundstück 42, befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme zur B477, zwischen alter und neuer Erft, „LAP A001, naturnaher Waldbestand“. Diese ist zu Berücksichtigen und zu schützen. Sofern ein Eingriff in der späteren Planungsverfahren erforderlich wird, ist dieser mit der hiesigen Niederlassung, sowie der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und entsprechend auszugleichen. - Arbeiten vom Grundstück der Landes- und Bundesstraßen aus werden nicht gestattet. - Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landes- und Bundesstraßen ist zu gewährleisten. - Das Abstellen von Material oder Baumaschinen im Bereich der Landes- und Bundesstraßen wird nicht gestattet. - Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig vorab der Straßenmeisterei Grevenbroich mitzuteilen (SM Grevenbroich, An der Untermühle 35, 41516 Grevenbroich, Tel.: 02181 2857 - 0). - Die Standsicherheit der Bundes- und Landesstraße ist sicherzustellen. - Straßenbegleitgrün auf den Straßengrundstücken ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind ent- 	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zur Beachtung der dargelegten Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet.</p>
--	--	--	--

		<p>sprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der hiesigen Niederlassung durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauarbeiten im Bereich der oben genannten Bauwerke und damit ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind mit unserer Niederlassung abzustimmen. 	
19.	Deutsche Telekom GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. von § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.</p>	Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird zugesichert.
20.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	<p>Von der 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I - Neuss – sind die Belange des Waldes mittelbar betroffen.</p> <p>Durch die Änderung des Entwicklungszieles und der LSG Festsetzungen wird die beschleunigte Umsetzung der Erftumgestaltung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie vorbereitet.</p> <p>Die Erftumgestaltung hat u. a. auch, insbesondere baubedingte, Inanspruchnahmen von Waldflächen zur Folge. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese negativen Auswirkungen mittelfristig durch die positiven Wirkungen der naturnahen Erftumgestaltung ausgeglichen</p>	

		<p>werden. Die konkreten Maßnahmen und die daraus resultierenden und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen im Rahmen der Genehmigungsplanungen zur Erftumgestaltung festgelegt werden.</p> <p>Daher werden von forstbehördlicher Seite keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsplanes vorgebracht.</p>	
21	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	<p>Es ist beabsichtigt, den Landschaftsplan zu ändern. Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Begründung zum Landschaftsplan sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter aufzunehmen. Ich bitte Sie daher, das Schutzgut Kulturelles Erbe in den Umweltbericht aufzunehmen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften (Anlage 4 Nr. 4 b UVPG) zu prüfen.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung ist festzustellen, ob sich im Plangebiet in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, betroffen sind (§ 7 UVPG).</p> <p>Diesem Schreiben ist archäologisch-bodendenkmalpflegerische Recherche des Plangebietes nebst eine Kartierung der im Plangebiet gelegenen eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler beigefügt. Die darin gemachten Angaben sind in den Bericht aufzunehmen und zu bewerten. Die Denkmäler sind nachrichtlich in den Landschaftsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt: Der Belang Bodendenkmalpflege wird als ein zu berücksichtigender Umweltbelang in die Strategische Umweltprüfung aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die mitgeteilten Bodendenkmäler werden kartografisch in die Strategische Umweltprüfung aufgenommen. Eine nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmäler in den Landschaftsplan ist nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Landschaftsplanung nicht vorgesehen.</p>

		<p>Ziel der Landschaftsplanung sollte es sein, Festsetzungen im Landschaftsplan zu treffen, die den langfristigen Erhalt dieser Bodendenkmäler gewährleisten. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 11 DSchG NRW. Danach haben die Kreise die <u>Sicherung</u> der Bodendenkmäler bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten.</p> <p>NE 013 – Erprather Burg/Kyburg (Abbildung 3) Bei der Erprather Burg handelt es sich um eine Motte, die im Mittelalter errichtet wurde. Die Bezeichnung „Motte“ (frz. la motte: „Klumpen“, „Erdsode“) beschreibt einen vorwiegend in Holzbauweise errichteten Burgtyp, dessen Hauptmerkmal ein künstlich angelegter Erdhügel mit einem meist turmförmigen Gebäude ist. Sie ist durch Gräben und Wälle oder Palisaden geschützt und oftmals nach dem Prinzip der Abschnittsverteidigung hintereinander gegliedert, wobei die Kernburg dann den letzten Verteidigungsabschnitt darstellt. Teile dieser Motte zeichnen sich noch heute im Gelände ab.</p> <p>In den Planunterlagen sind Teile des BD-Bereichs für nicht näher bestimmte Pflegemaßnahmen vorgesehen. Dem Erläuterungstext ist zu entnehmen, dass unter Punkt 6.5.5.5. folgende Maßnahme vorgesehen ist: „Pflege: Bereich zwischen Eppinghover und Erprather Mühle (Fläche wird angeschnitten)“. Demzufolge sind Erdingriffe in diesem Bereich vorgesehen. Die Fläche des Bodendenkmals ist bei diesen Eingriffen auszusparen, um ein Erhalt und Schutz des Bodendenkmals zu ermöglichen. Sämtliche Maßnahmen auch im unmittelbaren Umfeld dieses Bodendenkmals müssen mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-ABR abgestimmt werden.</p> <p>NE 014 – Schloss Reuschenberg bzw. Haus Selikum (Abbildung 2)</p>	<p>Durch die 12. Änderung des LP I werden die Belange der Bodendenkmalpflege nicht beeinträchtigt, Maßnahmen die eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern festsetzen würden sind nicht Inhalt der LP-Änderung. Die aktive Sicherung von Bodendenkmälern durch naturschutzrechtliche Festsetzungen des Landschaftsplanes wird durch § 11 DSchG nicht vorgegeben.</p> <p>Die Anregungen und Erläuterungen zu den aufgeführten Bodendenkmalen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG weitergeleitet</p>
--	--	--	---

		<p>Diese Anlage stellt eine mittelalterliche Niederungsburg mit Grabenanlage dar. Bei einer Wasserburg/Niederungsburg handelt es sich um eine Burganlage, die von Wassergräben oder natürlichen Gewässern umgeben ist. Aufgrund ihrer meist nicht exponiert gelegenen Lage handelt es sich um eine Niederungsburg.</p> <p>Laut Planunterlagen grenzt die Planfläche unmittelbar an dieses Bodendenkmal, greift aber nicht in das BD selbst ein.</p> <p>NE 016 – Vusseberg (Abbildung 4) Eine weitere Motte ist mit diesem Bodendenkmal erfasst, deren Hügel sich noch im Gelände abzeichnet. Entsprechend der vorliegenden Planunterlagen sind hier keine Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>NE 017 – Helpensteiner Burg (Abbildung 4) Auch bei der Helpensteiner Burg handelt es sich um eine Motte. Entsprechend der vorliegenden Planunterlagen sind hier keine Maßnahmen vorgesehen. Neben den hier aufgeführten, bekannten Bodendenkmälern gibt es zahlreiche weitere Hinweise auf urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Siedlungs-, Bestattungs- und Nutzungsplätze. Insbesondere ist zu bemerken, dass die Planfläche im Norden teilweise das Umfeld des Bodendenkmals Koenenlager (Abbildung 1) tangiert. Auch im Umfeld des bekannten Lagers ist mit der Existenz römischer Besiedlungsspuren im Boden auszugehen. Sämtliche Eingriffe in diesem Areal sind daher mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-ABR abzustimmen. In den Ablagerungen in Niederungen und Mooren der Auen haben sich regelhaft archäobotanische Relikte erhalten. Dazu zählen archäobotanische Reste (Pflanzenreste wie Früchte, Samen, Holz, Pollen und Sporen; Tierreste wie Knochen, Haut, Haare, Insektenkörper, Flügel,</p>	
--	--	--	--

		<p>Chitinkörper und Koprolithen) und Artefakte aus organischem Material (z.B. Holzgeräte, Textilien, Leder). Für beide Gruppen gilt, dass sie sich unzerstört (und unverkohlt) nur unter feuchten Bodenbedingungen in Sümpfen, Mooren oder in grundwassergesättigten Böden erhalten können. Feuchtböden stellen – besonders in den von Natur aus moorarmen Altsiedelgebieten – immer ein seltenes und zugleich reiches Archiv der archäologischen Überlieferung dar.</p> <p>Die heutigen Feuchtböden sind in den letzten 10.000 Jahren (Holozän) entstanden. Bis zum Neolithikum, dem Beginn von Sesshaftigkeit und Ackerbau vor 7.300 Jahren, kann mit Hilfe der archäobotanischen Reste die Umwelt der mesolithischen Jäger und Sammler rekonstruiert werden. Ab der ersten Beackerung des Landes im Neolithikum verändert der Mensch seine Umwelt massiv. Für die <i>off-site</i>-Archäologie, die sich den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (wie Gartenland, Acker, Weiden, Sammelareale, Waldnutzung) widmet, stellen die archäobotanischen Befunde die wichtigste Quelle dar.</p> <p>Die nur in Feuchtböden erhaltenen Pollen und Sporen zeigen das Wald-Offenland-Verhältnis und können bis ins Detail die Nutzungssysteme (Wanderfeldbau, Viehwirtschaft, gedüngte Dauerfelder, Feldrandnutzung, Ruralvegetation etc.) und das, was der Mensch anbaute und sammelte, dokumentieren. Da die organische Substanz über die 14C-Methode zugleich gut datierbar ist, ist eine hohe zeitliche Auflösung möglich. Es gibt im Rheinland Kulturperioden, die, wie das Endneolithikum (3500 – 2220 v. Chr.), fast ausschließlich durch den archäobotanischen Befund einer intensiv genutzten Landschaft ohne die üblichen Überlieferungen der on-site-Archäologie (Pfosten, Gruben, Scherben, etc.) bekannt sind.</p> <p>Der archäobotanische Befund besteht zwar zunächst aus natürlichen Komponenten (dem einzelnen Pflanzenrest, dem einzelnen Pollenkorn) – wie auch ein Holzgerät aus dem Rohstoff Holz besteht –, die Gesamtheit des in einem</p>	
--	--	--	--

		<p>Feuchtboden erhaltenen archäobotanischen Befundes spiegelt jedoch die menschliche Nutzung der Landschaft wider. Archäobotanische Reste sind in diesem Sinn als Funde und Befunde zu werten, da sie Zeugen der kulturellen Tätigkeit des Menschen sind.</p> <p>Des Weiteren bieten die Feuchtböden gute Erhaltungsbedingungen für Holz, wie Gebäudereste (beispielsweise von Mühlen, Motten, Befestigungsanlagen), Wegebefestigungen (Brücken, Bohlenwege, Stege), Relikte von Schifffahrt und Wasserbewirtschaftung (Schiffe, Boote, Flöße, Faschinen, Uferbefestigungen, Anlandestellen), Werkzeuge und Geräte (z. B. Holzgeschirr, Schaufeln) usw.</p> <p>Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich in den Niederungen eingeschwemmte Funde wie Scherben, Steinartefakte und andere Artefakte erhalten haben können. Hierbei handelt es sich zwar um verlagerte Funde (also aus dem originalen Befunde herausgerissene Funde), die aber einen deutlichen Hinweis auf in den angrenzenden Hängen erhaltene archäologische Befunde (wie Hausgrundrisse, Gruben, Brunnen usw.) geben. Diese Funde können bei Erdeingriffen aufgedeckt und unbeobachtet beseitigt werden; damit gingen wertvolle Informationen zur historischen Entwicklung und zur Landschaftsnutzungsgeschichte verloren.</p> <p>Im Rahmen des Landschaftsplanes ist sicherzustellen, dass insbesondere die Bodendenkmäler in ihrem Bestand geschützt und dauerhaft erhalten bleiben sowie sinnvoll genutzt werden.</p>	<p>Die genannten Bodendenkmäler sind durch die 12. Änderung des Landschaftsplanes I nicht betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich erst im Zuge der nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren gem. § 69 WHG. Eine generelle Schutzausweisung von Bodendenkmälern ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung. Der Schutz von Bodendenkmälern kann ggf. im Einzelfall nach den Kriterien des Naturschutzrechts vorgenommen werden.</p>

Lfd.-Nr.	Anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss	<p>Die Vorschläge der Verwaltung zur Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs zu den Änderungsverfahren zur beschleunigten Umsetzung der geplanten Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des „Perspektivkonzeptes Erft“ werden vom Landschaftsbeirat unterstützt.</p> <p>Die Ziele der Landschaftsentwicklung sind als „Vorentwurf“ gründlich bearbeitet worden und sach-logisch aufgebaut. Sie entsprechen den Erfordernissen und notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung einer artenreichen Erft Auenlandschaft mit den zukünftig umzusetzenden Planungsperspektiven zur wasser-baulichen Umsetzung. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes u.a. mit diesen umfangreichen landschaftspflegerischen Renaturierungen möglich gemacht. Weiterhin werden die teilweise widersprüchlichen Entwicklungsziele durch gebietsspezifische Ausnahmen und Gebote zielführend ergänzt um die Umgestaltung, bzw. Renaturierung der Erft und ihrer Aue gem. der Wasserrahmenrichtlinie der EU möglich zu machen (siehe 3.3. NSG „Schwarze Brücke“).</p> <p>Der Vorentwurf ist unter der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (1) LNatSchG NRW sowie die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) Nr.2 BNatSchG und des</p>	

		<p>Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 70 LNatSchG, entwickelt worden und erfüllt damit die Voraussetzung zur weiteren Vorlage und Beratung der weiterführenden Gremien.</p> <p>Schwierig wird die Vorlage eines Vorentwurfs zur Umsetzung der geplanten Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie unter spezifischer und detaillierter Berücksichtigung kulturhistorischer Belange.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde und der Landschaftsbeirat sind <u>nicht</u> in der Lage, ehemalige historische Nutzungen der Wasserkraft der entlang der Erft angesiedelten Wassermühlen mit den aktuellen Überplanungen als bedeutende Kulturlandschafts-elemente abzugleichen und Widersprüche aufzudecken. Lediglich die ohnehin schon umfangreichen Aspekte der Natur-, Landschafts- und Denkmalpflege können nur in Bezug auf kulturhistorisch bedeutende Elemente der Landschaftsnutzung berücksichtigen werden. Als Beispiel sei ein typischer „Bauerwald“ mit Stockausschlag als Hinweis auf eine spätmittelalterliche Bewirtschaftungsform genannt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft entlang der Erft, die ihre Entwicklung - insbesondere in der vorindustriellen Zeitepoche - erfahren hat, spiegelt die historische Wirtschaftsentwicklung der Stadt Neuss wider. Die an der Erft verorteten Mühlen (Gnadenhaler Mühle, Erprather Mühle, Eppinghover Mühle, Erprather Mühle) müssten aber bezüglich der historischen Entwicklung der Mühlentechnologie mit ihrem Umfeld als Denkmäler angesehen werden. Sie sind Zeugnis einer industriellen Wirtschaftsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss und den nahestehenden Ortsansiedlungen.</p> <p>Auch ist die kulturhistorisch besondere Ausprägung der Landschaft durch die römischen Nutzungsformen an der Unter-Erft in diesem Zusammenhang erwähnenswert.</p>	<p>Dem Hinweis wird zugestimmt. Es wird ergänzt, dass durch die 12. Änderung des LP I die Belange der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt werden.</p>
--	--	---	---

		<p>Hier sei auf die an der Erftmündung nachgewiesenen frühen provisorischen Holz-Erde-Lager der römischen Invasoren um die Zeitwende hingewiesen. Sie sollten in die Schutzüberlegungen der Landschaftsplanänderungen (Denkmalschutzzone) eingebunden werden.</p> <p>Um solche Belange der Kultur- und Denkmalpflege erreichen zu können, ist es die Aufgabe des LVR entsprechend konkrete Vorlagen einzureichen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen nach den vorrangig zu berücksichtigen EU-Wasserrahmenrichtlinien der Rückbau in historische Flussverläufe dazu führt, dass dem Denkmalschutz schon ein erheblicher Vorschub geleistet wird.</p> <p>Um eine Bewertung und Planung zukünftig zu erleichtern, schlage ich vor, die neu geplanten Mäander mit einer Tranchot-Schattenkarte zu überlagern, um zukünftig „Altmühlengräben“ von besonderer kulturhistorischer Bedeutung im Umfeld des Denkmals berücksichtigen zu können.</p>	<p>Dem Hinweis wird zugestimmt. Es wird ergänzt, dass die Stellungnahme des LVR zum vorliegenden Verfahren die Betroffenheit der kulturlandschaftlichen Belange nicht konkret darlegt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die betr. Schattenkarte soll in die Strategische Umweltprüfung zur LP-Änderung aufgenommen werden.</p>
2	Anerkannte Naturschutzvereinigungen	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
Lfd.-Nr.	Bürgerinnen und Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	